
Amtliche Bekanntmachung vom 3. August 2017

Allgemeinverfügung

der Universitätsstadt Tübingen zur zeitlichen Einschränkung des Befahrens des Neckars mit Ruderbooten, Stocherkähnen und dergleichen.

Am 06.08.2017 findet der Citytriathlon in Tübingen statt. Die Schwimmstrecke verläuft hierbei im Neckar.

Aufgrund § 21 Abs. 2 Wassergesetz i.V.m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie § 62 Abs. 4 Polizeigesetz erlässt die Stadt Tübingen als Ortpolizeibehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Befahren des Neckars im Abschnitt zwischen Eberhardsbrücke (Nadelöhr) und Stauwehr ist am 06.08.2017 in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 06.08.2017 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, 03.07.2017

gez. Dr. Christine Arbogast
Erste Bürgermeisterin

Tübingen, den 3. August 2017

Bürgermeisteramt